Nutzungsvertrag
MAVIQ

Netree AG
IT Consultants

Inhaltsverzeichnis

1 Inhalt 2
2 Vertragsgegenstand 2
3 Nutzungsrecht und Nutzungsgebühren 2
4 Funktionsumfang der Software / Leistungen 3
5 Verantwortungsbereich des Kunden 3
6 Abschluss des Vertrages 3
7 Dauer des Vertrages 3
8 Gewährleistung / Haftung 3
9 Gebühren und Zahlungsbedingungen 3
10 Zahlungsverzug 4
11 Weitere Bestimmungen 4
12 Support 4
13 Gerichtsstand und anwendbares Recht 4

1 Inhalt

Dieser Nutzungsvertrag (kurz „Vertrag" genannt) regelt die Rechte und Pflichten betreffend der Nutzung von MAVIQ Software.

Die ausführliche Endbenutzer Lizenzvereinbarung (kurz „EULA" genannt) ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Diese sind unter www.maviq.com einsehbar und müssen vom Nutzer der Software (kurz "Lizenznehmer" genannt) vor Inbetriebnahme der Software gelesen werden. Das EULA gilt mit der Inbetriebnahme der Software als durch den Lizenznehmer akzeptiert - dies gilt auch für Drittpersonen, welche für den Lizenznehmer tätig sind.

2 Vertragsgegenstand

Netree AG als Hersteller der Software (kurz "Lizenzgeber" genannt) wird dem Lizenznehmer nach Massgabe des EULA gegen Zahlung einer Vergütung (kurz „Nutzungsgebühr" genannt) die Software zur Nutzung für eine definierte Zeit überlassen. Die sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig beim Lizenzgeber.

Dieser Vertrag zwischen Ihnen als Lizenznehmer und dem Lizenzgeber bezieht sich auf das vom Lizenznehmer erworbene Recht zur Nutzung der MAVIQ-Software-Lizenzen per Subscription, Installations-Dokumentationen und Know-how des Lizenzgebers (kurz „Software" genannt).

Eigens für den Lizenznehmer entwickelte Anpassungen der Software werden ausdrücklich als Vertragsgegenstand ausgeschlossen.

Durch das Herunterladen (Download) und/oder das Aufspielen (Installieren) und/oder den Gebrauch der Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie dem EULA einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an.

3 Nutzungsrecht und Nutzungsgebühren

Für die Überlassung von Nutzungsrechten an der Software gelten folgende Vereinbarungen:

a) Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen und vorbehaltslosen Zahlung der Nutzungsgebühr (üblicherweise, aber nicht nur, aufgrund einer Auftragsbestätigung) ein einfaches, zeitlich beschränktes (minimal 1 Jahr), nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke. Es ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt, diese Leistungen Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Lizenznehmer an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Lizenzgeber zulässig.

b) Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung ist dem Lizenznehmer der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Der Lizenzgeber kann den Einsatz der Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Lizenznehmer in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. Bei einer zeitlich unbeschränkten Übertragung des Nutzungsrechts erhält der Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Leistungen von dem Lizenzgeber nur mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

c) Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm ggf. gezogenen Vervielfältigungen (Sicherungskopien) sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben. Falls eine physische Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Lizenznehmer diese löschen und dies dem Lizenzgeber schriftlich bestätigen. Der Lizenzgeber kann einen laufenden Dienst per Ablaufdatum abschalten.

4 Funktionsumfang der Software / Leistungen

Der Funktionsumfang der Software wird grundsätzlich durch den Lizenzgeber festgelegt. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dazu zählen Optimierung und regelmässige Aktualisierung der Software. Im Rahmen dieser Weiterentwicklungen können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen. Über den Inhalt der Funktionalität der genutzten Software entscheidet alleine der Lizenzgeber.

Netree stellt seinen Kunden die jeweils neuste Version der Software (Update) zur Verfügung. Die Updates werden durch Netree zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation erfolgt über elektronische Kanäle. Grundsätzlich muss sich der Kunde bei Netree informieren, ob neue Versionen erhältlich sind.

5 Verantwortungsbereich des Kunden

Der Kunde ist in der Verantwortung die vom Lizenzgeber vorausgesetzten Mindestanforderungen seines IT-Systems zu erfüllen.

6 Abschluss des Vertrages

Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss ein rechtsgültiger Auftrag vorhanden sein.

7 Dauer des Vertrages

Der vorliegende Vertrag wird auf begrenzte Dauer gemäss Laufzeit in der Auftragsbestätigung oder Rechnung, mindestens aber für ein Jahr nach Aktivierung des Lizenz-Keys oder des Dienstes abgeschlossen. Ausnahmen sind in der Auftragsbestätigung oder Rechnung zu vermerken. Die Vertragsverlängerung obliegt der Verantwortung des Lizenznehmers, ansonsten die Lizenz oder der Dienst auf Ende der Vertragslaufzeit ausläuft. Der Prozess für die Verlängerung des Vertrages wird mittels einer Offerte angestossen und wird mit der Erteilung des Auftrages wiederum für die auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannten Laufzeit gültig. Eine Reduktion der Anzahl Hosts / Users obliegt in der Verantwortung des Lizenznehmers und muss dem Lizenzgeber spätestens in der Offertphase und vor der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden. Während der Laufzeit des Vertrages kann die Anzahl Hosts / Users nicht reduziert werden.

8 Gewährleistung / Haftung

Der Lizenzgeber haftet nicht für etwaige Verluste wie entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Mangelfolgeschäden, welche dem Lizenznehmer aus der Nutzung der Software entstehen. In jedem Fall sind alle Gewährleistungsansprüche auf den Betrag beschränkt, den der Lizenznehmer für den Vertrag in der aktuell laufenden Vertragsperiode (maximal letzte 12 Monate) bezahlt hat.

9 Gebühren und Zahlungsbedingungen

Die vom Lizenznehmer zu bezahlenden Gebühren für die Subscription richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Preisanpassungen bleiben jederzeit vorbehalten. Die kommunizierten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Der Lizenznehmer kann im Falle einer Preisanpassung den Vertrag innert 30 Tagen nach deren Ankündigung auf das Ende der Vertragsperiode kündigen.

Der Betrag wird dem Lizenznehmer jeweils im Voraus in Rechnung gestellt und ist innert 20 Tagen rein netto zahlbar. Wird der vorliegende Vertrag durch Erwerb zusätzlicher Lizenzen/Software erweitert, wird eine separate Rechnung erstellt und die Subscription in der nächsten Periode entsprechend ergänzt. Die Laufzeit der bestehenden Lizenzen wird an die Laufzeit der neu erworbenen Lizenzen angepasst (harmonisiert).

10 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird der ordentliche Mahnprozess beschritten, dies unter Kostenfolge für den Lizenznehmer. Der Lizenzgeber kann den Einsatz der Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Lizenznehmer in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen (der Dienst kann durch den Lizenzgeber abgeschaltet werden). Allfällige dadurch entstehende Schäden obliegen in der Verantwortung des Lizenznehmers.

11 Weitere Bestimmungen

Der Vertrag ist, unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch den Lizenzgeber, nicht übertragbar. Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung von sensitiven Informationen und zur Einhaltung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

Der Lizenznehmer ist für die korrekte Lizenzierung verantwortlich. Der Lizenzgeber hat das Recht, jederzeit Lizenz-Audits durchzuführen. Bei Verstössen muss der Lizenznehmer für die gesamte Laufzeit des bemerkten Verstosses (minimal 12 Monate) kostenpflichtig gemäss der aktuellen Preisliste nachlizenzieren. Bei schwerwiegenden Verstössen behält sich der Lizenzgeber eine Strafzahlung vor.

Eine Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Integrierende Bestandteile des vorliegenden Nutzungsvertrages sind sowohl Auftragsbestätigungen, wie auch die Endbenutzer Lizenzvereinbarung (EULA).

12 Support

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, umfassend und professionell alle Lizenznehmer nach dem Prinzip „nach bestem Wissen und Gewissen" zu unterstützen.

Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, Supportanfragen per E-Mail zu stellen. Die Beantwortung dieser Supportanfragen wird während der üblichen Geschäftszeiten gewährleistet - Montag bis Freitag, von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 CET. Support-Leistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

In diesem Standardvertrag sind keine garantierten Reaktionszeiten beinhaltet. Üblicherweise erhalten Sie spätestens „Next Business Day" Antwort. Dies ohne irgendwelche Verpflichtung zu einer Reaktionszeit seitens des Lizenzgebers. Als Reaktionszeit gilt die Kontaktaufnahme resp. die Aufnahme der Supportarbeiten. Garantierte Reaktionszeiten sind zusätzlich kostenpflichtig und werden über ein SLA geregelt (SLA = Versicherung für die Gewährleistung der Kontaktaufnahme resp. die Aufnahme der Supportarbeiten in einer durch den Lizenznehmer definierten Zeit).

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Olten. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.